

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Studierendenrat der Studierendenschaft
der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
in der Fassung vom 28. August 2014

Auf Grund von § 65 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz (VerfStudG) vom 10. Juli 2012, sowie des § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft in der Fassung vom 13. Mai 2013 hat der Studierendenrat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft am 9. Oktober 2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Studierendenrat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 07.07.2014 die Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung beschlossen.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Mitglieder

1. Die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder und die Vertreter der Fachschaftsvertretungen als beratende Mitglieder sind kraft Amtes Mitglieder des Studierendenrats (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Organisationssatzung).
2. 11 weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Studierendenrat aufgrund von Wahlen an (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Organisationssatzung).
3. Die Mitglieder kraft Amtes werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Studierendenratsmitglieder vertreten sich untereinander.

§ 2 Vorsitz

1. Die erste Sitzung der jeweiligen Amtsperiode leitet das anwesende studentische Senatsmitglied mit der besten Platzierung bis die Wahlen zum Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeschlossen sind; sollte kein Senatsmitglied anwesend sein, leitet das lebensälteste Mitglied die Sitzung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Organisationssatzung).
2. Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses führt den Vorsitz. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses (§ 15 Satz 2 Organisationssatzung).
3. Der bisher amtierende Vorsitzende des Studierendenrates ist berechtigt, gegenüber dem neu gewählten Studierendenrat Empfehlungen für neu zu wählende AStA-Mitglieder auszusprechen. Der Studierendenrat ist nicht verpflichtet, diese Wahlvorschläge anzunehmen, sollte sie aber berücksichtigen und prüfen. Der bisher amtierende Vorsitzende kann maximal drei Vorschläge vorbringen. Diese sind bis zum Ende der Amtszeit des aktuellen Studierendenrates dem neu gewählten Studierendenrat vorzulegen.

§ 3 Einberufung, Sitzungen

1. Zu der ersten Sitzung des Studierendenrats der jeweiligen Amtsperiode lädt der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter ein (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Organisationssatzung).
2. Der Studierendenrat wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung einberufen (auch per E-Mail). Die Einladung hat eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen; Nr. 3 bleibt davon unberührt. Die Termine für die Sitzungen sollen nach Möglichkeit zu Beginn des Semesters festgelegt werden.
3. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Studierendenrats auch formlos und ohne Frist einberufen. Der Studierendenrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenrats oder der Allgemeine Studierendenausschuss unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt. (§ 18 Abs. 3 Organisationssatzung). Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Studierendenrats gehören.

4. Als sachverständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Studierendenrats die Vorstandschaft der vom Studierendenrat anerkannten studentischen Vereine, welche zum Zeitpunkt der Sitzung von der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe oder eines konkreten Angebots beauftragt sind, teil (§ 13 Abs. 3 Organisationssatzung).
5. Ordentliche Sitzungen des Studierendenrats sollen in der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Semester abgehalten werden (§ 18 Abs. 4 Organisationssatzung).

§ 4 Öffentlichkeit, Geheimhaltung

1. Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich (§ 7 Organisationssatzung).

Der Studierendenrat muss Personal- oder Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung behandeln. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Im besonderen Fall hat der Vorsitzende in nicht öffentlichen Sitzungen oder für einzelne nicht öffentlich behandelte Angelegenheiten das Recht, zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Ergebnisse sind hiervon ausgeschlossen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

2. Der Studierendenrat bzw. der Vorsitzende kann Sachverständige oder Mitarbeiter zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

§ 5 Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen (auch per E-Mail). Mit der Tagesordnung sind nach Möglichkeit schriftliche Vorlagen und Beschlussanträge zu versenden.
2. Anträge zur Tagesordnung sind in der Regel bis 10 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Ein Antragsrecht haben nur alle Mitglieder des Studierendenrats.

§ 6 Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Studierendenrats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Studierendenratsmitglied vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind sowie für Zuhörer.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zur direkten Erwiderung kann der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.
4. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Sache gesprochen hat. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.
6. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

§ 7 Beschlussfassung

1. Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Studierendenratsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.

Ist der Studierendenrat nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit

hingewiesen wurde (§ 8 Abs. 2 Organisationssatzung). Bei der Einberufung der Wiederholungssitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

2. Der Studierendenrat berät und beschließt in der Regel in Sitzungen. Er kann auch im Wege des Umlaufverfahrens beschließen; dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.
3. Gibt es Änderungsanträge zur Abstimmungsvorlage, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit andere Satzungen und Ordnungen keine gesonderten Regelungen vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als abgegebene Stimmen, die als Enthaltung gewertet werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Organisationssatzung).
5. In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist bei der Beschlussfassung geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 8 Protokoll

1. Über die Sitzungen des Studierendenrats wird ein Protokoll gefertigt.
2. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung bestimmt. Er muss Mitglied des Studierendenrats sein. Beide unterzeichnen das Protokoll.
3. Das Protokoll geht den Mitgliedern des Studierendenrats möglichst innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu; diese können nach Zugang Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Studierendenrat in der nachfolgenden Sitzung. Das Protokoll wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

§ 9 Ausschüsse

Für das Verfahren der vom Studierendenrat nach § 19 Organisationssatzung gebildeten Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Studierendenrat in der konstituierenden Sitzung am 9. Oktober 2013 verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel (Beethovenstr. 1, vor dem Rektorat) des Rektorats der Hochschule in Kraft.

Aalen, den 28.08.2014

gez. Jacqueline Tegas

Jacqueline Tegas

Vorsitzende des Studierendenrats